

WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ - NOVELLE 2009 **Vorteile für Klein-Events und Gastronomie erreicht!**

September 2009

Die kommende Novelle zum Wiener Veranstaltungsgesetz wird einige wesentliche Erleichterungen und Deregulierungen für kleinere Veranstaltungen und im Bereich der Gastronomie bringen. Sie geht auf eine Initiative der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft gemeinsam mit dem Kulturressort der Stadt Wien zurück.

Zum Wiener Veranstaltungsgesetz

Dieses regelt die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Clubbings, Ballveranstaltungen usw und grenzt auch die Veranstaltungen von jenen Events ab, die dem Veranstaltungsgesetz nicht unterliegen. Alle anderen Veranstaltungen sind entweder anmelde- oder bewilligungspflichtig und unterliegen strengen baulichen Eignungsbestimmungen, die durch das Veranstaltungsstättengesetz noch präzisiert werden.

Grundgedanken der Novelle

Die positive Entwicklung des Wiener Tourismus soll durch sinnvolle Erleichterungen und Deregulierungen im Sinne der weiteren Profilierung Wiens als „Eventstadt“ besonders hinsichtlich kleinerer Events gefördert werden. In diesem Sinne soll es Erleichterungen bei der Anmeldung von Tanzveranstaltungen ebenso geben wie für bestimmte Kleinveranstaltungen in behördlich genehmigten Gastronomiebetrieben. Bei dieser Gelegenheit waren auch einige sprachliche Präzisierungen und Klarstellungen im Gesetzestext möglich.

Ausweitung der anmeldefreien Veranstaltungen

§ 5 des Wiener Veranstaltungsgesetzes enthält einen Katalog anmelde- und bewilligungsfreier Veranstaltungen, die dennoch dem Gesetz unterliegen. Diese Auflistung wird nun im Sinne unserer Betriebe für zahlreiche Veranstaltungen ohne besonderes Gefahrenpotential erweitert:

Die Anmeldefreiheit betrifft in Zukunft gemäß § 5 Abs 1 Z 4 auch in gastronomischen Betrieben stattfindende

- musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge; *zB also auch Karaokeabende udgl.*
- bestimmte theater- und varieteartige Veranstaltungen in kleinerem Rahmen, und zwar:
 - Theateraufführungen und Varieteevorfürungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten (Amateure), ausgenommen Stripteasevorführungen und Veranstaltungen, bei denen ihrer Natur nach wilde Raub- oder Großtiere verwendet werden;
 - fallweise Theateraufführungen und Varieteevorfürungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung (*zB also im Rahmen einer Filmvorführung, eines Tanzunterrichts, einer Messe, eines Marktes,.....*);
 - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele, *zB Kasperltheater für Kinder*;
 - Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung;
 - Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
- Wohltätigkeitsfeste mit Publikumstanz, ausgenommen Theater, Zirkus und Tierschauen; *diesfalls muss der gesamte Erlös aus der Veranstaltung zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gespendet werden!*
- jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit *heimischen* Volksbräuchen stattfindende Feste, *wobei hier dann auch getanzt werden darf (zB Maibaumaufstellen, Leopoldi, Erntedankfest udgl)*;
- Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen; *also zB Vernisagen, Modellbauausstellungen udgl*;
- Modeschauen aller Art, die keine gewerblichen Vorführungen sind - diese sind nämlich aus dem Geltungsbereich des Veranstaltungsg ohne dies ausgenommen (das betrifft Modeschauen, die dem Verkauf oder der Entgegennahme von Bestellungen dienen und im Rahmen einer der bundesgesetzlichen Regelung, insbesondere der GewO, unterliegenden Erwerbstätigkeit stattfinden; zB Modeschau eines Kleiderhauses).

Von der neuen Ausnahme erfasst sind daher Modeschauen, die nicht Verkaufszwecken dienen, sondern Darbietungen darstellen (zB Modeschau durch Schüler/innen einer Modeschule). Veranstaltet hingegen ein Modehaus im Gastronomiebetrieb eine Verkaufsmodeschau, so unterliegt dies nicht dieser neuen Ausnahmeregelung, weil das Modehaus mit dieser Veranstaltung gar nicht dem Geltungsbereich des Veranstaltungsg unterliegt.

So könnte zB nach den neuen Bestimmungen ein Gastronom künftig eine Dinnershow mit im Zuschauerraum dargebotenen Zauberkunststücken und Tanzvorführungen anmeldefrei anbieten.

Alle diese neuen Ausnahmen unter den weiteren Voraussetzungen:

- daß der Gastgewerbetreibende selbst als Veranstalter fungiert,
- bei einer maximalen Teilnehmer = Besucherzahl von 300 Personen,
- wenn eine bescheidmäßige Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte durch die MA 36 nach dem Veranstaltungsgesetz
- oder eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung vorliegt
- und die Räume vorwiegend der Ausübung des Gastgewerbes dienen.

Von den Befreiungsbestimmungen profitieren nur gewerblich befugte Gastgewerbebetriebe im Sinne des § 111 Abs 1 GewO (inklusive Beherbergungsbetrieben, also zB Hotels), nicht aber das sogenannte freie Gastgewerbe nach § 111 Abs 2 GewO wie Imbissstuben, Würstelstände, Automatenbuffets, Privatzimmervermieter.

Abgesehen von der Befreiung von der Anmelde- und Bewilligungspflicht dieser Veranstaltungen konnten wir damit erreichen, dass eine auf Veranstaltungen der genannten Art abgestimmte Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung (Bundesgesetz) auch jener Behörde, die das Wiener Veranstaltungsgesetz (Landesgesetz) vollzieht, als eine gleichwertige Alternative zur landesgesetzlichen Eignungsfeststellung der Veranstaltungsräumlichkeit(en) genügt. Dies ist ein sinnvoller Deregulierungsschritt, der unter Wahrung ordnungspolitischer Interessen sowohl dem Land Wien als auch den betroffenen Unternehmern durch Vermeidung von Doppelgleisigkeiten Zeit und Kosten ersparen wird.

Im gewerblichen Betriebsanlageverfahren ist grundsätzlich auf Leben und Gesundheit *sämtlicher* sich in der Betriebsanlage berechtigter Weise aufhaltenden Personen Bedacht zu nehmen. Daher sind - abgesehen von den Gästen - auch für das Personal und die sonstigen berechtigten Personen ausreichende Fluchtmöglichkeiten vorzusehen (§ 77 Abs 1 iVm § 74 Abs 1 Z 1 GewO sowie § 27 ArbeitnehmerschutzG).

Ob eine vorhandene gastgewerbliche Betriebsanlagengenehmigung im Hinblick etwa auf Sicherheits- oder Lärmschutzvorschriften tatsächlich den analogen Vorschriften des VeranstaltungsG und VeranstaltungsstättenG entspricht, kann nur im Einzelfall mit Fachleuten geklärt werden; dafür steht das Betriebsanlagenreferat der WKW zur Verfügung!

Kontaktdaten zur Terminvereinbarung: Tel. 51450/1036, rechtspolitik@wkw.at.

Grundvoraussetzung für das volle Ausschöpfen der neuen Möglichkeiten wird auf jeden Fall sein, dass die Betriebsanlagengenehmigung den Fassungsraum von 300 Personen vorsieht, sonst muss die Veranstaltung sich auf jenen Besucherkreis beschränken, der von der Betriebsanlagengenehmigung erfasst wird. Die Veranstaltung muß, wenn keine Eignungsfeststellung nach dem VeranstaltungsG vorliegt, außerdem im Rahmen der genehmigten Betriebsanlage stattfinden. Sollte daher zB ein Gastronom eine solche Veranstaltung außerhalb der Betriebsanlage, vor dem Lokal, zB auf öffentlichem Grund durchführen, so gilt die Ausnahmeregelung nicht; die Veranstaltung muß dann nach den allgemeinen Bestimmungen des VeranstaltungsG angemeldet oder bewilligt werden, wozu ggf. noch Sonderbewilligungen (Gebrauchsgenehmigung des Magistrats!) hinzukommen können.

Vorsicht ferner bei Veranstaltungen im Gastgarten, da hier stark einschränkende Bestimmungen der GewO gelten!

Tipp für Event-Gastwirte: Wenn Sie eine Betriebsanlagengenehmigung neu beantragen oder neu verhandeln, zB bei Umbauten im Betrieb, und vorhaben, im Gastbetrieb auch Veranstaltungen durchzuführen, verständigen Sie sich mit der Gewerbebehörde gleich hinsichtlich der notwendigen Auflagen, damit Ihre Betriebsanlagengenehmigung den obigen Voraussetzungen entspricht. Das wird dadurch erleichtert, daß in Wien für beide Bereiche die selbe Behörde (MA 36) als Sachverständiger tätig ist!

Die dargestellte Deregulierung wird im Veranstaltungsgesetz (§ 22) noch dadurch abgedeckt, dass für die genannten Gastgewerbebetriebe eine Eignungsfeststellung nicht zwingend erforderlich ist und daher die Eignungsvermutung gilt. *Nur in besonderen Ausnahmefällen könnte daher die Behörde (MA 36) über eine geeignete Betriebsanlagengenehmigung hinaus auf einer Eignungsfeststellung nach Veranstaltungsrecht bestehen.*

Der Umstand, dass für diese Befreiungen der Gastwirt selbst als Veranstalter fungieren muss, hindert nicht, dass er sich die Veranstaltung von einer professionellen Eventagentur organisieren lässt. (Information: www.eventnet.at).

Es sei angemerkt, dass nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz auch anmelde- und bewilligungsfreie Veranstaltungen (§ 5) dem Geltungsbereich des Gesetzes und daher der behördlichen Ingerenz unterliegen. *In bestimmten Fällen wird es daher der Verwaltungsbehörde möglich sein, auch für die genannten Veranstaltungen Auflagen zu erteilen oder sie im Extremfall sogar zu untersagen, zB bei gravierenden Jugendschutz- oder Lärmproblemen.*

Abschließend sei noch klargestellt, dass diese neuen Ausnahmen keine Rückwirkung auf die allfällige Vergünstigungssteuerpflicht bzw die Pflicht zur AKM-Anmeldung haben!

Körperschaften öffentlichen Rechts klarer ausgenommen

Schon bisher waren „Feiern zu nationalen Anlässen“ sowie Empfänge und sonstige Repräsentationsveranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen. Der Ausnahmekatalog in Bezug auf öffentlich-rechtliche Körperschaften wird nun auch auf Präsentationen, Leistungsschauen und Informationsdarbietungen sowie Feiern (generell) erweitert. Diese Erweiterung wird neben der WKW selbst auch für unsere Fachgruppen mehr Rechtssicherheit bieten. Es ist damit klargestellt, dass jegliche Aktivitäten solcher Körperschaften (dazu zählen natürlich auch alle anderen Kammern, gesetzliche Sozialversicherungsträger, Kommunen usw), die im Rahmen des gesetzlich definierten Wirkungsbereiches der Körperschaft durchgeführt werden, nicht dem Veranstaltungsgesetz unterliegen und daher behördlich nicht „gemeldet“ werden müssen. Davon ausgenommen sind nur Veranstaltungen zu reinen Unterhaltungszwecken wie zB der Ball einer Innung - diese sind weiterhin als Veranstaltungen zu betrachten!

Nur mehr Anmeldepflicht für alle Publikumstanzveranstaltungen!

Tanzveranstaltungen waren in Wien, wenn sie in die Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern fielen oder nur fallweise in geringer Zahl durchgeführt wurden, anmeldepflichtig, in allen anderen Fällen aber konzessionspflichtig, was mit weitaus längerem Zeitvorlauf und höheren Kosten verbunden und sachlich eigentlich nicht mehr erklärbar war. Mit Inkrafttreten der Novelle sollen nunmehr alle Tanzveranstaltungen nur mehr anmeldepflichtig sein.

Davon profitieren einerseits professionelle Anbieter wie Diskotheken und andere Tanzlokale, aber auch die Veranstalter fallweiser Tanzunterhaltungen!

Nähere Informationen zu den veranstellungsgesetzlichen Bestimmungen in Wien:

Dr.Mag. Klaus Vögl,
Fachgruppe Freizeitbetriebe,
Tel. 51450/4212,
Mail: klaus.voegl@wkw.at
www.freizeitbetriebe-wien.at

Fachbuch: Klaus Vögl, Rechtstipps für Events - Ein rechtlicher Leitfaden für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen aller Art, herausgegeben von der Service GmbH der WKO, 1.Auflage (2008), erhältlich bei der Service GmbH der WKO, Tel. 0590900/5050, msservice@wko.at, oder in der Fachgruppe am Judenplatz 3-4, 1010 Wien.